

## Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Master of Arts – M. A.)

Vom 3. August 2011<sup>1</sup>

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 31 Abs. 2 Satz 2, 29 Abs. 2 Satz 6 u. Abs. 5 Satz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) i.V.m. § 20 Abs. 2, 4 u. 5 sowie § 3 Abs. 1 Satz 3 Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, 115), zul. geändert durch Art. 9 d. G. vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), haben der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 20. Juli 2011 und der Senat der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg am 13. Juli 2011 die folgende Zulassungssatzung beschlossen:

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Zulassungssatzung gilt für den an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (PH Ludwigsburg) und an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg (EH Ludwigsburg) gemeinsam durchgeführten Masterstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter. Sie enthält zwischen den Hochschulen abgestimmte spezifische Regelungen für den Masterstudiengang. Die Zulassung erfolgt für jede Hochschule getrennt.
- (2) Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg bzw. der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

### § 2 Bewerbung

- (1) Eine Zulassung zum Masterstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter findet einmal jährlich zum Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli des jeweiligen Kalenderjahres an der Evangelischen Hochschule eingegangen sein. Die EH Ludwigsburg übernimmt bis zur Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission die Koordination des Zulassungsverfahrens für beide Hochschulen.

<sup>1</sup> Die nachstehend aufgeführte Änderung ist in die Arbeitsfassung eingearbeitet:

1. Änderung vom 12. Mai 2020 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 38/2020, S. 154-155)
2. Änderung vom 15. Juli 2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 33/2021, S. 86)
3. Änderung vom 22. Juli 2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2024, S. 117)

- (2) Die Zulassung zum Studiengang ist nur an einer der beiden Hochschulen möglich. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen bei der Bewerbung angeben, an welcher Hochschule sie zugelassen werden wollen. Sie können dabei einen Ergänzungsantrag mit einem Zweit Antrag (Zulassung an der anderen Hochschule, Anlage 2) stellen.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Nachweise der Studienberechtigung gemäß § 3
  2. Ggf. Nachweise über besondere studienbegleitende Leistungen und über Leistungen außerhalb des Studiums, aus denen im weiteren Sinn ein Bezug zu dem angestrebten Masterstudiengang hervorgeht;
  3. eine maschinenschriftliche Darlegung (max. 2 DIN A4-Seiten) des bisherigen Werdegangs und der wissenschaftlichen Interessen und Vorkenntnisse, insbesondere bezogen auf den angestrebten Schwerpunktbereich des Masterstudiengangs (Management oder Bildungsforschung).
  4. Ggf. Ergänzungsantrag zum Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 2.  
Die Nachweise gemäß Nr. 1 und 2 sind in amtlich beglaubigten Kopien beizufügen.

### § 3 Studienberechtigung

- (1) Zum Studium hat Zugang, wer
  1. eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweist und
  2. einen einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist
    - a) aus einem der folgenden Bereiche:
      - aa) Bachelor Bildung und Erziehung im Kindesalter
      - bb) erziehungs- oder bildungswissenschaftliches Bachelorstudium,
      - cc) Lehramtsstudium,
      - dd) Bachelor Soziale Arbeit bzw. Sozialpädagogik oder
    - b) aus einem den unter a) genannten Bereichen vergleichbaren Bereich, der eine fachliche Grundlage zu einem der Schwerpunkte des Masters (Management oder Bildungsforschung) bildet und
  3. den Studiengang, an den der Masterstudiengang anschließt, mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen hat und
  4. erfolgreich am Auswahlverfahren gemäß § 5 teilgenommen hat.

Die Entscheidung über die Anerkennung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses trifft die Auswahlkommission; sie kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

- (2) Liegt der gemäß Abs. 1 Nr. 2 erforderliche Nachweis über den erfolgreichen Studienabschluss bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor und ist aufgrund der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten, dass der erfolgreiche Abschluss rechtzeitig vor Beginn eines Master-Studiengangs Bildung und Erziehung im

Kindesalter gelingt, so kann der Zulassungsantrag gemäß § 33 Abs. 2 HZVO auf die Durchschnittsnote bisher erbrachter Prüfungsleistungen gestützt werden. Ebenfalls müssen mindestens 80% der erforderlichen Leistungen, d. h. mindestens 144 Leistungspunkte erfolgreich erbracht und nachgewiesen werden. Die Zulassung gemäß § 7 erfolgt dann unter der Bedingung des fristgerechten Nachweises des erfolgreichen Abschlusses und der weiteren damit zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen. Der Nachweis ist bis zum 31.10. des Jahres, in dem die Einschreibung erfolgt ist, zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so erlischt die Zulassung.

#### § 4 Auswahlkommission

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang erfolgt nach einem förmlichen Auswahlverfahren. Vom Studien- und Prüfungsausschuss des Studiengangs wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt, die das Auswahlverfahren durchführt. Sie besteht aus zwei sachkundigen Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen angehören. Ein Mitglied benennt die PH Ludwigsburg, ein Mitglied die EH Ludwigsburg. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Das Auswahlverfahren gemäß § 5 dient der Feststellung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das angestrebte Studium. Die Feststellung wird von der Auswahlkommission anhand der Kriterien gemäß § 6 getroffen.
- (3) Das Auswahlverfahren bildet die Grundlage für die Empfehlung der Auswahlkommission über die Zulassung zum Studium an das zuständige Rektorat.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet den Senaten der beiden Hochschulen nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

#### § 5 Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter wird einmal jährlich durchgeführt.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die am Auswahlverfahren teilgenommen haben, eine Auswahl gemäß der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste. Stehen nach Erschöpfung der Rangliste an einer der beiden Hochschulen noch Plätze zur Verfügung, so werden diese entsprechend der Rangliste an die Be-

werberinnen und Bewerber mit Zweitantrag für diese Hochschule vergeben. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das zuständige Rektorat aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

#### § 6 Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien sowie die zu vergebenden Auswahlpunkte sind in der Anlage 1 festgelegt. Auf der Grundlage der von den Bewerberinnen und Bewerbern erreichten Auswahlpunkte wird von der Auswahlkommission für jede Hochschule eine Rangliste erstellt.

#### § 7 Bescheide

Die Hochschule teilt dem Bewerber/ der Bewerberin unverzüglich die Entscheidung über seinen / ihren Zulassungsantrag mit. Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

#### § 8 Inkrafttreten

Die Zulassungssatzung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung vom 5. August 2010 außer Kraft.

In der vorstehenden Arbeitsfassung der PH Ludwigsburg sind die nachfolgend aufgeführten Änderungen eingearbeitet:

Erste Änderung vom 12. Mai 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 38/2020, Seiten 154-155), in Kraft getreten am 13. Mai 2020.

Zweite Änderung vom 15. Juli 2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 33/2021, Seite 86), in Kraft getreten am 16. Juli 2021.

Dritte Änderung vom 22. Juli 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 28/2024, Seite 117), in Kraft getreten am 01.10.2024.

Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

Die neue Studiengangsbezeichnung „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ wird erstmals für das Vergabeverfahren im Wintersemester 2021/2022 angewandt.

Ludwigsburg, den 3. August 2011

Prof. Dr. Martin Fix

Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Ludwigsburg, den

2

2 Unterschrift erfolgt nachträglich

Prof. Dr. Norbert Collmar  
Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

**Anlage** Kriterien zur Bewertung der schriftlichen Unterlagen:

Die von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten schriftlichen Unterlagen werden nach folgenden Kriterien mit jeweils 0-5 Punkten bewertet:

Formale Qualifikation durch Erststudium	Abschlussnote des Erststudiums	1,0-1,4 = 5 Pkte 1,5-1,9 = 4 Pkte 2,0-2,4 = 3 Pkte 2,5 = 2 Pkte	dreifach gewichtet max. <b>15 Punkte</b>
Einschlägigkeit des Erststudiums	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊙ Bachelor-Abschluss mit der Studienrichtung „Elementarbildung“</li> <li>⊙ Bildungswissenschaftlicher Studiengang mit frühkindlichem Schwerpunkt</li> <li>⊙ Sozial- oder bildungswissenschaftlicher Studiengang in Verbindung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Erzieher/in.</li> </ul>	5 Pkte	zweifach gewichtet max. <b>10 Punkte</b>
Inhaltlicher Schwerpunkt des Erststudiums	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊙ Forschendes Lernen</li> <li>⊙ Bildungsbereiche/ Sachbereiche frühkindlicher Bildung</li> </ul>	0-5 Pkte	einfach gewichtet max. <b>5 Punkte</b>
Praktische Erfahrungen und besondere Leistungen	⊙ Berufliche Erfahrungen, Ausbildungen im pädagogischen, wissenschaftlichen, kaufmännisch-administrativen, medizinischen Bereich	2 Pkte	zweifach gewichtet max. <b>10 Punkte</b>
	⊙ Zertifizierte Zusatzausbildungen, Zivildienst, Wehrdienst, FSJ	1 Pkt	
	⊙ Ehrenamtliches Engagement, Preise und Auszeichnungen	1 Pkt	
	⊙ Mehrsprachigkeit, längere Auslandsaufenthalte	1 Pkt	
Schriftliche Darlegung, Motivation	Wissenschaftliche Interessen und Vorkenntnisse insbes. bezogen auf den angestrebten Schwerpunktbereich im Masterstudiengang (Studienprofil A bzw. Studienprofil B) Aktualität und Relevanz der Darlegung, Stringenz der Argumentation, Reflexivität, Ausdrucksvermögen	0- 5 Pkte	Einfach gewichtet max. <b>5 Punkte</b>
<b>Gesamtbewertung</b>			<b>45 Punkte</b>

**Anlage 2**

## **Ergänzungsantrag zum Antrag auf Zulassung**

Der Masterstudiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ wird von der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (PH Ludwigsburg) und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg (EH Ludwigsburg) gemeinsam durchgeführt.

Die Zulassung zum Studiengang ist jedoch nur an einer der beiden Hochschulen möglich. Deswegen müssen Sie auf diesem Ergänzungsantrag angeben, an welcher Hochschule Sie zugelassen werden wollen.

Sie können dabei einen Erstantrag (Zulassung an einer der beiden Hochschulen) und einen Zweitantrag (Zulassung an der anderen Hochschule) stellen. Wenn Sie nur einen Erstantrag und keinen Zweitantrag stellen, vermindern sich Ihre Chancen auf Zulassung deutlich.

Informationen zu den unterschiedlichen gebührenrechtlichen Regelungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg finden Sie auf den jeweiligen Internetseiten der Hochschulen.

Hiermit beantrage ich die **Zulassung an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg** für den Masterstudiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (*bitte ankreuzen*):

Erstantrag       Zweitantrag

Hiermit beantrage ich die **Zulassung an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg** für den Masterstudiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (*bitte ankreuzen*):

Erstantrag       Zweitantrag